

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. xx. xx. 2021 — 54-80009-01-1.1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238)
– VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom xx. xx. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019—2024 vom 16. 5. 2019, der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule vom 20. 9. 2020 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur.“

2. Es werden die folgenden Nummern 2.8, 2.8.1 und 2.8.2 angefügt:

„2.8 ab dem 3. 6. 2020 die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit beauftragten Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule stehen und dem Aufbau von Administrationsstrukturen dienen:

2.8.1 befristete Personalausgaben als Personal- oder Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen der Schulträger und

2.8.2 pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und –Administratoren, die beim Land Niedersachsen oder bei Schulträgern angestellt sind, in Höhe von maximal 10.000,- Euro einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.“

3. Es wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:

„3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG für Maßnahmen nach Nummer 2.8 und ab dem 17.05.2023 für alle Maßnahmen.“

4. Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:

„4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die nach den Nummern 2.1 bis 2.7 angeschafften Gegenstände in der Schule

verwendet werden.“

5. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind

4.2.1 Maßnahmen, mit denen nach dem 16. 5. 2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17. 5. 2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist.

4.2.2 Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält

- a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,
- b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie
- c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

Bei Antragstellung nach den Nummern 2.1 bis 2.7 muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Punkten a bis c eingetragen werden, ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.“

6. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Förderfähig nach Nummer 2.8 sind Maßnahmen, die zwischen dem 3. 6. 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.“

7. In Nummer 4.7 wird die Zahl „2.6“ durch die Zahl „2.7“ ersetzt.

8. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 2 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbeitrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7.“

b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Nummer 2a der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Gesamtbeitrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach Nummer 2.8.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und es werden die Worte „Nummer 2“ durch die Worte „den Nummern 2 und 2a“ ersetzt.“

9. In Nummer 5.2 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „nach den Nummern 2.1 bis 2.7“ eingefügt.

10. In Nummer 5.2.2 Satz 2 werden die Worte „an berufsbildenden Schulen“ durch die Worte „in dualer Ausbildung“ ersetzt.

11. Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger nach Nummer 2.8 ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 29. 8. 2019, Stichtag BBS 15. 11. 2019) anteilig an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung werden hierbei mit dem Faktor 0,4 gewichtet.“

12. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.“

13. Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der jeweilige Anspruch auf die Fördersumme (nach Nummer 2 und 2a der Anlage). Nach dem 16. 5. 2023 können Anträge auf ggf. noch vorhandene Restmittel gestellt werden.“

14. Nummer 7.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind.“

15. Nummer 7.9 wird gestrichen.

15. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fördersummen pro Schulträger nach Nummer 2.1 bis 2.7“

b) Es wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Fördersummen pro Schulträger nach Nummer 2.8

Die konkreten Förderbeträge der Schulträger sind auf der Webseite <https://digital-pakt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Foerderung > verteilung-der-foerdergelder“ einsehbar.“